

TE OGH 2016/9/22 3Ob161/16x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätin Dr. Kodek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Dr. M*****, gegen die beklagte Partei M***** Gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Mayrhofer & Rainer Rechtsanwälte KG in Wien, wegen Einwendungen gegen den Anspruch, über die „außerordentliche“ Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 8. Juni 2016, GZ 39 R 409/15h-21, womit das Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 29. September 2015, GZ 89 C 336/13i-14, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die „außerordentliche“ Revision wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Den Gegenstand des Oppositionsverfahrens bildet die Frage, ob der Anspruch der Beklagten aus einem in einem Besitzstörungsverfahren ergangenen Endbeschluss, in dem der nunmehrige Kläger verpflichtet wurde, von ihm geänderte Schlösser an einer Wohnungstür wieder auszubauen und das ursprünglich angebrachte Schloss wieder einzubauen, erloschen ist.

Das Erstgericht wies die Oppositionsklage ab.

Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers nicht Folge und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteigt.

Der Kläger erhob gegen dieses Urteil primär eine außerordentliche Revision; hilfsweise stellte er gemäß § 508 Abs 1 ZPO den an das Berufungsgericht gerichteten Antrag auf nachträgliche Zulassung der von ihm gleichzeitig erhobenen ordentlichen Revision. Zur Statthaftigkeit der außerordentlichen Revision führt der Kläger aus, es seien bereits hohe Beugestrafen verhängt worden, der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteige daher entgegen der Bewertung durch das Berufungsgericht 30.000 EUR. Der Kläger erhob gegen dieses Urteil primär eine außerordentliche Revision; hilfsweise stellte er gemäß Paragraph 508, Absatz eins, ZPO den an das Berufungsgericht gerichteten Antrag auf nachträgliche Zulassung der von ihm gleichzeitig erhobenen ordentlichen Revision. Zur Statthaftigkeit der außerordentlichen Revision führt der Kläger aus, es seien bereits hohe Beugestrafen verhängt worden, der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteige daher entgegen der Bewertung durch das Berufungsgericht 30.000 EUR.

Die außerordentliche Revision ist nicht statthaft.

Rechtliche Beurteilung

Über den Wert seines Entscheidungsgegenstands hat das Berufungsgericht abzusprechen, ohne dabei an die Bewertung des Klägers gebunden zu sein. Die Bewertung durch das Berufungsgericht ist grundsätzlich für den Obersten Gerichtshof bindend. Eine Ausnahme von der Bindungswirkung besteht nur dann, wenn das Berufungsgericht zwingende gesetzliche Bewertungs-vorschriften verletzt hat, eine offenkundige Unterbewertung oder Überbewertung vorliegt oder eine Bewertung überhaupt hätte unterbleiben müssen (RIS-Justiz RS0042515 [T8 bis T11]).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Im Fall einer – nach dem Titel – einmalig zu erbringenden Leistung ist der Streitwert der Oppositionsklage, mit der das Erlöschen des vollstreckbaren Anspruchs geltend gemacht wird, dem Streitwert der über diesen Anspruch anhängig gewesenen Klage gleich (3 Ob 52/14i; RIS-Justiz RS0001567).

Das Berufungsgericht ist bei seinem Bewertungsausspruch erkennbar vom Streitwert des Titelverfahrens ausgegangen und hat den Wert des Entscheidungsgegenstands nachvollziehbar mit 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteigend bewertet.

Der Einwand im Rechtsmittel, die bereits verhängten Beugestrafen seien für die Bewertung maßgeblich, ist unbeachtlich, weil sich der Wert des Entscheidungsgegenstands weder nach den Kosten der Exekution noch nach der Höhe bereits verhängter Strafen bestimmt (vgl 3 Ob 52/14i). Der Einwand im Rechtsmittel, die bereits verhängten Beugestrafen seien für die Bewertung maßgeblich, ist unbeachtlich, weil sich der Wert des Entscheidungsgegenstands weder nach den Kosten der Exekution noch nach der Höhe bereits verhängter Strafen bestimmt vergleiche 3 Ob 52/14i).

Die außerordentliche Revision ist deshalb zurückzuweisen. Den hilfsweise gestellten Abänderungsantrag des Klägers wird das Erstgericht dem Berufungsgericht zur Entscheidung vorzulegen haben.

Textnummer

E115901

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0030OB00161.16X.0922.000

Im RIS seit

19.10.2016

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at